

Preisblatt* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2013 (geändert 09.09.2013)

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten
* der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

I. Netznutzungsentgelte (netto, zuzüglich MwSt.)

1. Netzentgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Lastgangzählung – Haushaltsbedarf, beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (§ 3 Nr. 22 EnWG)

Entgelte für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis je Zähler
Entnahme ohne Leistungsmessung	4,92 ct/kWh	20,00 €/a
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen	2,00 ct/kWh	–
Netzentgelt für unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, § 14a EnWG	2,00 ct/kWh	–

zuzüglich Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.1), zuzüglich Konzessionsabgabe (II.2), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E (II.5), zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen MwSt. (19%)

2. Netzentgelte für Entnahme mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	Entgelte für Netznutzung für < 2.500 h/a		Entgelte für Netznutzung für > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung, 10 kV	2,28 €/kW a	2,68 ct/kWh	51,44 €/kW a	0,71 ct/kWh
Mittelspannung auf Niederspannung	3,07 €/kW a	3,59 ct/kWh	74,01 €/kW a	0,76 ct/kWh
Niederspannung, 0,4 kV	5,87 €/kW a	4,46 ct/kWh	86,09 €/kW a	1,25 ct/kWh

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöht sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung wie folgt:

Entnahme MSP, Messung NSP	3,00%
---------------------------	-------

zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (II.1), zuzüglich Konzessionsabgabe (II.2a), zuzüglich Mess- und Abrechnungspreise (I.3), zuzüglich Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV (II.4) und der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E (II.5), zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen MwSt. (19%)

3. Entgelte für Messung und Abrechnung

a) Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung	Messstellenbetrieb**	Abrechnung
Mittelspannungslastgangzählung Wandlersatz, Strom, Mittelspannung Wandlersatz, Spannung, Mittelspannung	190,00 €/a	140,00 €/a 125,00 €/a 125,00 €/a	190,00 €/a
Niederspannungslastgangzählung Wandlersatz, Strom, Niederspannung	190,00 €/a	140,00 €/a 40,00 €/a	190,00 €/a
Modem für RLM-Zähler	-	50,00 €/a	-

Preisblatt* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2013 (geändert 09.09.2013)

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten
* der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

b) Entnahme ohne Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung*	Messstellenbetrieb**	Abrechnung*
Eintarifzähler	2,10 €/a	7,30 €/a	11,50 €/a
Zweitarifzähler	2,40 €/a	10,00 €/a	12,00 €/a
Elektronischer Zähler	2,40 €/a	10,00 €/a	12,00 €/a
Wandlersatz, Strom, Niederspannung	-	37,42 €/a	-
Tarifschaltung	-	26,99 €/a	-

c) Einspeisung ohne Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung		
	Messdienstleistung*	Messstellenbetrieb**	Abrechnung*
Eintarifzähler, Einspeisung	-	7,30 €/a	-
Elektronische Zähler, Einspeisung	-	10,00 €/a	-
Zweirichtungszähler Entnahme	2,10 €/a	10,00 €/a	12,00 €/a
Einspeisung	-	10,00 €/a	-
Wandlersatz, Strom, Niederspannung	-	37,42 €/a	-
Tarifschaltung	-	26,99 €/a	-

*Preise gelten für jeweils einen Vorgang pro Jahr; Wünscht der Kunde/Lieferant z.B. eine monatliche Abrechnung, fällt der Preis für Messdienstleistung und Abrechnung jeweils zwölfmal an.

**Preis für den Messstellenbetrieb ohne Preis für die Messdienstleistung

Für EEG-Messeinrichtungen für die Überspeisungsrichtung werden die Preiskomponenten „Messdienstleistung“ und Abrechnung“ nicht erhoben.

Preis für Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und Abs. 3b EnWG (Funktionalität: tatsächlicher Energieverbrauch und tatsächliche Nutzungszeit) auf Anfrage.

II. Sonstige Preise (netto, zzgl. Mehrwertsteuer)

1. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Hertener Stadtwerke GmbH derzeit:

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlast	1,59 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,61 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11 ct/kWh

Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegen, zahlen keine Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 5 KAV). Dies ist per Wirtschaftsprüferstatat zu belegen.

2. Blindstrommehrbedarf

Blindstrom	0,92 ct/kvarh
------------	---------------

Blindstrom wird je zusätzlich gelieferter kvarh für die Messperiode in Rechnung gestellt, in denen die Blindarbeit mehr als 50% der Wirkarbeit beträgt.

Preisblatt* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2013 (geändert 09.09.2013)

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten
* der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

3. Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Entgelte für Netznutzung:

	Verbrauch	KWK-Aufschlag
Kategorie A	Für die ersten 100.000 kWh	0,126 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 100.000 kWh	0,060 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 100.000 kWh	0,025 ct/kWh

Kategorie A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Kategorie B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,06 ct/kWh.

Kategorie C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

4. Kostenwälzung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 StromNEV

Zusätzlich zu den o.a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 19 StromNEV in folgender Höhe zu entrichten. Die Umlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 (geändert 09.09.2013) vom Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	0,329 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

Kategorie A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Kategorie B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,05 ct/kWh.

Kategorie C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

5. Kostenumwälzung im Zusammenhang mit der Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG

Zusätzlich zu den o.a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 17 f EnWG zu entrichten. Die Umlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben.

	Verbrauch	Offshore-Umlage
Kategorie A	Für die ersten 1.000.000 kWh	0,250 ct/kWh
Kategorie B	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Kategorie C	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025 ct/kWh

Kategorie A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Kategorie B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,05 ct/kWh.

Kategorie C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

Preisblatt* für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Hertener Stadtwerke GmbH zum 01.01.2013 (geändert 09.09.2013)

einschließlich der vorgelagerten Netzkosten
* der Landesregulierungsbehörde NRW angezeigt

6. Weitere Umlagen

Die Entgelte nach Ziffer I. 1. und I. 2. verstehen sich zzgl. der aufgeführten gesetzlichen Umlagen in der jeweils gültigen Höhe. Sollte zukünftig die geplante „Abschaltverordnung“ gem. § 13 Abs. 4a EnWG in Kraft treten, ist dieser ebenfalls in der jeweils gültigen Höhe entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zusätzlich zu berücksichtigen.

III. Weitere, nicht genehmigungsbedürftige Preise

1. Messwertübertragung

manuelle Ablesung/Modem mit GSM-Übertragung	96,00 €/Jahr
Analog-Modem mit Telefonanschluss durch die Hertener Stadtwerke GmbH	192,00 €/Jahr

2. Zahlungsverzug des Lieferanten

Im Falle des Zahlungsverzuges wird dem Lieferanten folgende Pauschale in Rechnung gestellt

Mahnung	Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Diese Pauschale unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zinsatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

3. Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten

a) Sperrankündigung im Auftrag des Lieferanten

Erstellung des Schreibens	11,50 Euro
---------------------------	------------

b) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	41,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

c) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	41,00 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	61,50 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	20,50 Euro

IV. Mehrwertsteuer-Hinweis

Die unter I, II, III.1 und III.3 genannten Preise sind Nettopreise; die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) wird dem jeweiligen Gesamtbetrag hinzugerechnet.